

Satzung für das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg (Kita-Wahlsatzung)

Bezeichnung	Beschlussfassung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung für das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg (Kita-Wahlsatzung)	20.06.2019	20.06.2019	Amtsblatt: 31.07.2019	01.08.2019

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 20.06.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für Kindertageseinrichtungen („Gev-Kitas“) auf dem Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 KiFöG LSA geregelt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gev-Kitas sind die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kita in Quedlinburg.
- (2) Die Elternvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Elternvertreter, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertreter im Kuratorium einer Kita wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren für die Gev-Kitas in getrennten Wahlgängen nach Maßgabe dieser Satzung regelmäßig bis zum 30.10. des Wahljahres, wenn in der Gemeinde mehrere Kindertageseinrichtungen bestehen.
- (2) Der konkrete Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag von der Kita-Leitung bekannt gegeben.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) Für die Wahlen der Gev-Kitas übernimmt der Leiter der Einrichtung die Aufgabe des Wahlleiters.
- (2) Er stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Der Wahlleiter bestimmt zur sachgerechten Fertigung einer Niederschrift einen Schriffführer.

(3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von ihm aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(4) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner widerspricht.

(5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

Den Einrichtungen wird ein Vordruck zur Wahl (siehe **ANLAGE 1** zur Satzung) zur Verfügung gestellt.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Leiter der Kindertageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Sie erfolgt für die Dauer eines Monats.

Die Bekanntmachung ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig ist das Wahlergebnis unverzüglich der Welterbestadt Quedlinburg als Gemeinde mitzuteilen.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind vom Träger der Einrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind sie zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

Scheidet der gewählte Elternvertreter während der Wahlperiode aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode gemäß dieser Satzung durchzuführen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Welterbestadt Quedlinburg, den 20.06.2019

gez. Frank Ruch
Oberbürgermeister

(Siegel)

ANLAGE 1 zur Satzung für das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg (Kita-Wahlsatzung)

Protokoll zur Wahl des Elternvertreters in den Gemeindeelternrat der Stadt Quedlinburg

Datum / Uhrzeit: _____ / _____

Ort: _____

Wahlvorstand: _____

Anzahl stimmberechtigte Eltern: _____

Wahlvorschläge:

1. _____

2. _____

3. _____

Abgegebene Stimmen: _____

Wahlergebnis: _____ (Gemeindeelternvertreter)

_____ (Stellvertreter Gemeindeelternvertretung)

Als Vertreter für den **Gemeindeelternrat** wurde aus dem Kuratorium die o.g. Person gewählt.

Das Wahlergebnis wird durch die Einrichtungsleitung durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

